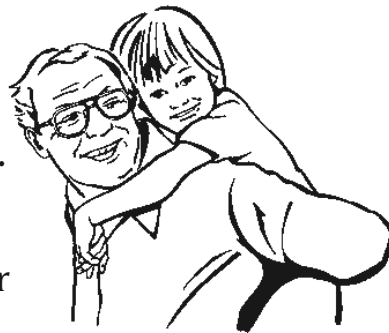


# „Südliches Anhalt“



## Zum Vatertag ...

Unser Vater ist der Größte,  
unser Vater ist ein Held -  
will für alle nur das Beste,  
opfert uns sein ganzes Geld.



Unser Vater trimmt uns fitter  
als die andern alle sind.  
Einen super guten Vater  
erkennt man gleich am eignen Kind.

Unser Vater geht in allem  
wie ein Vorbild uns voran.  
Unser Papa ist der Beste -  
denn er ist ein super Mann.

Heute woll'n wir Vater feiern  
denn heute ist sein großer Tag.  
Wir kochen Schinken ihm mit Eiern -  
weil er das so gerne mag.

Liebe Väter lasst euch sagen,  
die euren lieben euch so sehr.  
Alles Gute zu eurem Festtag -  
viele Bussis und noch mehr.



Edderitz  
Fraßdorf  
Glauzig  
Görzig  
Gröbzig  
Großbadegast  
Hinsdorf  
Libehna  
Maasdorf  
Meilendorf  
Piethen  
Prosigk  
Quellendorf  
Radegast  
Reupzig  
Riesdorf  
Scheuder  
Schortewitz  
Trebichau a. d. Fuhne  
Weißandt-Görlzau  
Wieskau  
Zehbitz

# Die Kindertagesstätte „Pumuckl“ Gröbzig

Heute möchte sich die integrative Kindertagesstätte „Pumuckl“ aus Gröbzig vorstellen. Unsere Einrichtung befindet sich seit 10 Jahren in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverband Köthen e. V.

Der Leitgedanke des DRK „Menschlichkeit und Toleranz gegenüber allen“ bestimmt das Handeln unseres Teams.

Wir verfügen über 120 Plätze. Davon 40 Krippenplätze, 74 Kindergartenplätze und 6 integrative Plätze.

Außerdem gehört zur Kindertagesstätte der Hort mit 50 Plätzen, der als Außenstelle im Schulzentrum sein Domizil hat. Unser Haus und der Hort bieten den Kindern große Freiflächen und genügend Bewegungsräume für Spiel und Sport, die ausgiebig und gern genutzt werden.

Auch Therapieangebote können in unserer Einrichtung in Anspruch genommen werden. So stehen für unsere integrativen Kinder eine Logopädin, eine Physiotherapeutin und eine Ergotherapeutin zur Verfügung.

Dafür gibt es entsprechende Räumlichkeiten und ausgebildete Fachkräfte.

In unserem Haus haben wir einen Raum eingerichtet, in dem Kinder bei leiser Musik, Wasserrauschen oder bei Lichteffekten, Ruhe und Entspannung finden können.

Die Programme, die unsere insgesamt 15 Erzieherinnen in ihren Gruppen mit den Kindern gestalten, sind sehr vielseitig. So erleben die Kinder z. B. die Jahreszeiten und lernen dabei auch einiges über unsere Natur und die Umwelt.



Höhepunkte sind u. a. Erntefeste und andere Veranstaltungen, die mit viel Liebe vorbereitet werden. Unmittelbar gegenüber unserer Kindertagesstätte befindet sich die DRK Einrichtung des „altersgerechten Wohnens“. Zu den Bewohnern dieses Hauses pflegen wir einen regen Kontakt. Zu besonderen Anlässen wie z. B. Geburtstagen, Frauentag, Weihnachten usw., überraschen die Kinder unserer Einrichtung mit kleinen Program-

men, worüber sich die betagten Bürger immer sehr freuen. Anschließend möchten wir uns beim Träger unserer Kindertagesstätte recht herzlich für die Unterstützung bedanken. Ein Dankeschön gilt auch dem DRK-Fahrdienst, der unseren Kindern schon viele kleine Ausflüge in die nähere Umgebung ermöglichte.

*G. Kaiser  
Leiterin der Einrichtung*



## Amtliche Mitteilungen

### VGem „Südliches Anhalt“

#### Öffentliche Bekanntmachung

##### Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Am **Mittwoch, d. 24.05.2006 um 18.00 Uhr** findet im **Sitzungsraum (R:122) des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem „Südliches Anhalt“**, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem „Südliches Anhalt“ statt.

#### Tagesordnung

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten VGem-Ausschuss-Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen VGem-Ausschuss-Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes

##### Beratung und Beschlussfassung:

8. Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung eines Hinderungsgrundes für die Mitwirkung im Gemeinschaftsausschuss der VGem „Südliches Anhalt“ gemäß § 78 GO LSA
  9. Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ vom 26.01.2005
  10. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der VGem „Südliches Anhalt“
  11. Bestimmung des Wahltages und Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist für die Bewerbungen um das Amt der Leiterin / des Leiters des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“
  12. Beratung und Beschlussfassung zum Text der Stellenausschreibung und zur Bekanntmachung für das Amt der Leiterin / des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“
  13. Bestätigung bereits in öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse im Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ vom 18.01.2006 und 22.03.2006
    - a) Bestätigung des Beschlusses Nr. 32/2005 vom 18.01.06 - Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen der VGem „Südliches Anhalt“ für das Haushaltsjahr 2006
    - b) Bestätigung des Beschlusses Nr. VGem-01-01/2006 vom 18.01.06 - Sitzungsplan des Gemeinschaftsausschusses der VGem „Südliches Anhalt“ für das Jahr 2006
    - c) Bestätigung des Beschlusses Nr. VGem-07-03/2006 vom 22.03.06 - 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der VGem „Südliches Anhalt“ vom 01.02.2005
  14. Anfragen und Anregungen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (öffentlich)
  15. Einwohnerfragestunde
  16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- ##### B: Nichtöffentlicher Teil
17. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
  18. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
  19. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten VGem-Ausschuss-Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
  20. Informationen des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (nichtöffentlich)

#### Beratung und Beschlussfassung:

21. Bestätigung bereits im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasster Beschlüsse im Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ vom 18.01.2006 und 22.03.2006
    - a) Bestätigung des Beschlusses Nr. VGem-02-01/2006 vom 18.01.06 - Beschlussfassung zu einer Personalangelegenheit
    - b) Bestätigung des Beschlusses Nr. VGem-03-01/2006 vom 18.01.06 - Beschlussfassung zu einer Personalangelegenheit
    - c) Bestätigung des Beschlusses Nr. VGem-04-01/2006 vom 18.01.06 - Beschlussfassung zu einer Personalangelegenheit
    - d) Bestätigung des Beschlusses Nr. VGem-05-01/2006 vom 18.01.06 - Besetzung der Einigungsstellen
    - e) Bestätigung des Beschlusses Nr. VGem-06-01/2006 vom 18.01.06 - Vorschlag zum Vorsitz der Einigungsstellen
    - f) Bestätigung des Beschlusses Nr. VGem-08-03/2006 vom 22.03.06 - Umsetzung der Empfehlung der Einigungsstelle
    - g) Bestätigung des Beschlusses Nr. VGem-09-03/2006 vom 22.03.06 - Beschluss zu einer Änderungskündigung
  22. Beratung und Beschlussfassung zu einer Personalangelegenheit
  23. Anfragen und Anregungen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (nichtöffentlich)
  24. Schließung der Sitzung
- Weißandt-Görlau, d. 08.05.2006  
gez. Hilbig, Vorsitzender

## Achtung

### geänderte Öffnungszeiten in der Außenstelle Quellendorf ab 1. Juni 2006 !!

#### Werte Bürgerinnen und Bürger,

die Öffnungszeiten der Verwaltungsaußenstelle Quellendorf sind ab 1. Juni 2006 wie folgt geändert:

montags: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
mittwochs: 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Die Öffnungszeiten der Verwaltungshauptstelle in Weißandt-Görlau und der Außenstelle in Gröbzig bleiben unverändert bestehen. Ich bitte um Beachtung!

gez. Nössler, Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

### Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ informiert

Am Freitag, d. 26.05.2006 bleiben in Weißandt-Görlau, Gröbzig und Quellendorf die Verwaltungsstellen des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ geschlossen.

gez. Nössler, Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

### Sprechstunden der Schiedsstellen der VGem „Südliches Anhalt“

#### Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31 in Weißandt-Görlau:

Jeden letzten Donnerstag im Monat ab 15.00 Uhr im Haus I, Zimmer 109 des Verwaltungsamtes in Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31.

#### Verwaltungsstelle Gröbzig, Marktplatz 1 in Gröbzig:

- nach Vereinbarung

Termine können telefonisch mit Frau Renneberg unter der Rufnummer 03 49 78/2 65 20 vereinbart werden.

#### Verwaltungsstelle Quellendorf, Gartenstraße 1 in Quellendorf:

- nach Vereinbarung/Termine können telefonisch mit Frau Bunge unter der Rufnummer 03 49 78/2 65 18 vereinbart werden.

## Was erledige ich wo? - gültig ab 05.05.2006

**Verwaltungsstelle Weißandt-Gölzau**

**Telefon  
3 49 78/**

**Zimmer**

<b>Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes</b>	Herr Nössler	265-10	203
<b>1. Stellv. Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes</b>	Herr Reimer	265-12	205
<b>2. Stellv. Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes</b>	Herr Bratek	265-30	109
<b>Sekretariat</b>	Frau Tellensky	265-10	204
<b>Amtsblatt</b>	Frau Schröder	265-15	202
<b>Bauhöfe</b>	Frau Eisner	265-69	108
<b>Bauverwaltung</b>	Herr Wagner	265-60	102
	Herr Thormann	265-65	103
	Frau Klemme	265-68	105
	Frau Mühlstädt	265-61	105
	Frau Ziemer	265-63	103
<b>Beitrags- und Erschließungsrecht</b>	Frau Müller, U.	265-62	104
	Frau Wilke	265-59	104
<b>Brandschutz</b>	Herr Dölle	265-32	109
<b>Einwohnerwesen</b>	Frau Hennicke	265-33	114
<b>Finanzverwaltung</b>	Herr Hauschild	265-40	213
<b>Gebäudemanagement</b>	Frau Tepper	265-51	209
	Frau Wiedecke	265-52	209
<b>Gemeinderatsangelegenheiten</b>	Frau Bunge	265-18	202
	Frau Gotsch	265-28	201
	Frau Renneberg	265-20	201
<b>Gewerbe, Gaststätten, Verkehrslenkung</b>	Frau Lindau	265-36	111
	Herr Merx	265-35	111
<b>Haushaltsplanung und -überwachung</b>	Frau Kohle	265-41	214
	Frau Herrmann	265-42	214
<b>Hauptverwaltung</b>	Herr Reimer	265-12	205
<b>Kasse</b>	Frau Wagner, M.	265-49	208
	Frau Bauer	265-43	107
	Frau Chwoika	265-48	207
	Frau Maul	265-50	208
	Frau Schneider	265-44	107
	Frau Wehde	265-47	207
<b>Liegenschaften, Kataster, Friedhöfe</b>	Frau Mischkewitz	265-67	101
	Frau Schulze	265-64	101
<b>Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen</b>	Herr Hübner	265-46	206
	Frau Lochmann	265-45	206
<b>Ordnungsverwaltung</b>	Herr Bratek	265-30	109
<b>Ordnungswesen</b>	Herr Möllers	265-37	111
	Frau Hausmann	265-31	110
	Frau Noffke	265-34	110
<b>Personalangelegenheiten</b>	Frau Hennig	265-22	210
	Frau Reddiger	265-21	210
<b>Poststelle</b>	Herr Schmidt	265-13	115
<b>Schule, Soziales</b>	Frau Borchert	265-23	212
	Frau Hartmann	265-24	212
<b>Steuern</b>	Frau Blisse	265-56	227
	Frau Maaß	265-54	200
	Frau Niemann	265-53	200
<b>Verkehrslenkung</b>	Herr Merx	265-35	111
<b>Vollstreckung</b>	Frau Bauer	265-43	107
	Frau Schneider	265-44	107
<b>Versicherungen, Wahlen</b>	Frau Fetke	265-17	211
<b>Zentrale Verwaltung</b>	Herr Haufe	265-16	211
	Herr Knitter	265-14	224

**Verwaltungsstelle Gröbzig**

**Telefon  
03 49 76/**

**Zimmer**

<b>Einwohnerwesen</b>	Frau Höse	242-71	101
<b>Liegenschaften, Kataster, Friedhöfe</b>	Frau Grabe	242-72	202
	Frau Heenemann	242-73	202
<b>Standesamt</b>	Frau Behrendt	242-70	102

**Verwaltungsstelle Quellendorf**

**Telefon  
03 49 77/**

**Zimmer**

<b>Archiv</b>	Herr Herz	403-86	Archiv
<b>Betreuung von ABM/1Euro-Jobs</b>	Frau Exner	403-81	11
	Frau Müller, M.	403-82	1
<b>Einwohnerwesen</b>	Frau Diederling	403-80	2
<b>Schule, Soziales</b>	Frau Wagner, R.	403-83	9

## Gemeinde Edderitz

### In der Sitzung des Gemeinderates Edderitz am 08.05.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr.	Beschluss über ...
EDD-GR-22-03/2006	die kostenpflichtige Umsetzung der vorbereiteten Internetpräsentation der Gemeinde Edderitz
EDD-GR-23-03/2006	eine Personalangelegenheit
EDD-GR-25-03/2006	die Ablehnung zum Abschluss eines Mietvertrages
EDD-GR-28-03/2006	die Stellungnahme der Gemeinde Edderitz zu einem Bauantrag nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB)
EDD-GR-29-03/2006	die Stellungnahme der Gemeinde Edderitz zu einem Bauantrag nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB)
EDD-GR-30-03/2006	die Stellungnahme der Gemeinde Edderitz zu einem Bauantrag nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB)

## Gemeinde Glauzig

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Glauzig vom 08.05.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
Gla/GR-08-03/2006	Sitzungsplan des Gemeinderates Glauzig

#### Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates Glauzig für das Jahr 2006 (Änderungen vorbehalten):

Montag, d. 12.06.2006,  
Montag, d. 17.07.2006,  
Montag, d. 11.09.2006,  
Montag, d. 16.10.2006,  
Montag, d. 20.11.2006,  
Montag, d. 04.12.2006.

Die Sitzungen finden jeweils 19.00 Uhr im Gemeindebüro Glauzig statt.

Gla/GR-09-03/2006	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Freibades Glauzig
Gla/GR-10-03/2006	gemeindliche Stellungnahme gemäß § 36 BauGB zu einem Bauantrag
Gla/GR-11-03/2006	Befristete Einstellungen im Freibad Glauzig

### 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Freibades Glauzig vom 07.05.2002

#### § 1 Änderungen

Der § 3 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:

#### **Eintrittspreise:**

Eintritt Kinder ab 7-14 Jahre	1,00 Euro
Eintritt Erwachsene ab 15 Jahre	2,50 Euro
Eintritt Rentner (Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrentner)	2,00 Euro
Abstellgebühren am Tag	
Krad	0,50 Euro
Auto	1,50 Euro
Abstellgebühr bis zu 2 Stunden	
Krad	0,30 Euro
Auto	0,50 Euro
<b>10er Paket</b>	
Eintritt Kinder ab 7 - 14 Jahre	7,50 Euro
Eintritt Erwachsene ab 15 Jahre	20,00 Euro
Eintritt Rentner (Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrentner)	15,00 Euro

#### Feierabendkarten ab 17.00 Uhr:

Eintritt Kinder ab 7 - 14 Jahre	0,50 Euro
Eintritt Erwachsene ab 15 Jahre	1,25 Euro
Eintritt Rentner (Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrentner)	1,00 Euro

#### Gebühren für Tischtennis je Stunde:

Platte	1,00 Euro
Schläger	0,50 Euro

#### Ausleihgebühren je Stunde:

Schachspiele	0,50 Euro
Federballspiele	0,50 Euro
Softballspiele	0,50 Euro
Springseil	0,50 Euro
Ball	0,50 Euro
Schwimmring	0,50 Euro
Schwimmärmel	0,50 Euro
Taucherbrille	0,50 Euro
Taucherflossen	0,50 Euro
großer Reifen	0,50 Euro
Federballspiel komplett	1,00 Euro
Sonnenschirm	1,00 Euro

#### Ausleihgebühren für Zeltgruppen je Stunde:

Schachspiel	0,80 Euro
Federballspiel	0,60 Euro
Softballspiel	0,60 Euro
Springseil	0,10 Euro
Ball	0,30 Euro
Schwimmring	0,30 Euro
Schwimmärmel	0,10 Euro
Zeltgebühren	2,00 Euro/Tag und Person + Eintrittspreis

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## § 3

### Bekanntmachung

Diese Änderungssatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ bekannt gemacht und ändert somit die Satzung vom 07.05.2002. Glauzig, den 08.05.2006




Bürgermeister

## Stadt Gröbzig

### In der Sitzung des Stadtrates am 08.05.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss ...
GRÖ-SR-40-07/2006	Ermächtigungsbeschluss - Vergabe Umbaumaßnahme Schlossplatz 5, Elektroarbeiten
GRÖ-SR-41-07/2006	Ermächtigungsbeschluss - Vergabe Umbaumaßnahme Schlossplatz 5, Heizung, Lüftung, Sanitär
GRÖ-SR-42-07/2006	Ermächtigungsbeschluss - Vergabe Umbaumaßnahme Schulstraße 1, Los 1 - Maurer-, Stahlbeton- und Putzarbeiten
GRÖ-SR-43-07/2006	Ermächtigungsbeschluss - Vergabe Umbaumaßnahme Schulstraße 1, Los 2 - Trockenbauarbeiten
GRÖ-SR-44-07/2006	Ermächtigungsbeschluss - Vergabe Umbaumaßnahme Schulstraße 1, Los 3 - Zimmerer- und Tischlerarbeiten

B-Nr.	Beschluss ...
GRÖ-SR-45-07/2006	Ermächtigungsbeschluss - Vergabe Umbaumaßnahme Schulstraße 1, Los 4 - Maler- Bodenbelags- und Fliesenarbeiten
GRÖ-SR-46-07/2006	Ermächtigungsbeschluss - Vergabe Umbaumaßnahme Schulstraße 1, Los 5 - Heizung, Lüftung, Sanitär
GRÖ-SR-47-07/2006	Ermächtigungsbeschluss - Vergabe Umbaumaßnahme Schulstraße 1, Los 6 - Elektroarbeiten
GRÖ-SR-48-07/2006	zur weiteren Nutzung des Schlossturmes Gröbzig

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gröbzig für das Haushaltsjahr 2006

### 1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 in Verbindung mit § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in seiner geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gröbzig in seiner Sitzung am 16.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

#### § 1

#### Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.689.800,00 €
in der Ausgabe auf	2.743.800,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.295.600,00 €
in der Ausgabe auf	1.295.600,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

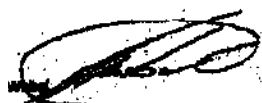
#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuerhebesätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
  2. Gewerbesteuer 324 v. H.
- Gröbzig, den 04.05.2006




Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 und des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zur Haushaltssatzung 2006 der Stadt Gröbzig

Die Haushaltssatzung 2006 der Stadt Gröbzig, Beschluss-Nr. Groe-StR-23-05/2006 vom 16.03.2006 sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept zur Haushaltssatzung 2006, Beschluss-

Nr. Groe-StR-22-05/2006 vom 16.03.2006 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan 2006 sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept 2006 werden gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 22.05.2006 bis 02.06.2006 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Zimmer 214 (Kämmerei):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr




Bürgermeister

## Gemeinde Großbadegast

### Bekanntmachung

Am Montag, dem 22. 05. 2006, 19.00 Uhr, findet im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Großbadegast eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Großbadegast statt.

#### Tagesordnung

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlich)

##### Beratung und Beschlussfassung:

9. Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Großbadegast für das Haushaltsjahr 2001
10. Beratung und Beschlussfassung zur Entsendung eines Vertreters in den VGem.-Ausschuss
11. Anfragen der Gemeinderäte (öffentlich)
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### B: Nichtöffentlicher Teil

14. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
15. Feststellung des Mitwirkungsverbot
16. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
17. Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht auf das Widerspruchsrecht
18. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
19. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)
20. Schließung der Sitzung

gez. Friedrich

Bürgermeister der Gemeinde Großbadegast

## 1. Änderungssatzung

### zur Satzung der Gemeinde Großbadegast für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 13.09.2005

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68 S. 808) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8/2002) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großbadegast in seiner Sitzung am 10.04.2006 nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

1. Ersatzlos gestrichen werden die Absätze 1 und 4 des § 6. Die nachfolgenden Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 bis 2.
2. Ersatzlos gestrichen wird der Abs. 6 des § 7.
3. Ergänzt wird der Abs. 2 des § 13. Folgender Anstrich wird nach dem Anstrich „Wahlgrabstätten“ eingefügt:  
gemischte Reihen- und Wahlgrabstätten
4. Ersatzlos gestrichen wird im § 14 Abs. 1 der Satz 4.
5. Geändert wird der § 15 Abs. 7. Er erhält folgenden Wortlaut:  
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Für jedes Jahr der Rückgabe bis zum Ablauf der Mindestruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.
6. Nach § 15 wird ein neuer § 16 eingefügt. Er erhält folgenden Wortlaut:

#### § 16 Gemischte Reihen- und Wahlgrabstätten

Bei Grabstätten, über die die Gemeinde vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, ist die Beisetzung von 4 Urnen je Grabstätte nach Ablauf der Mindestruhezeit zulässig. Die nachfolgenden Paragraphen 16 bis 32 werden zu den Paragraphen 17 bis 33.

7. Geändert wird der § 17 Abs. 2 Satz 1. Er erhält folgenden Wortlaut:  
Der Erwerber des Nutzungsrechtes kann jederzeit den Kreis der Begünstigten nach Abs. 3 erweitern oder beschränken.
8. Ergänzt wird der Abs. 2 des § 20. Im ersten Satz werden nach dem Wort  
„§ 18“ die Wörter „ und § 19“ eingefügt.

#### § 2 Schlussbestimmungen

- (1) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Großbadegast.  
Großbadegast, d. 10. 04. 2006

  
Friedrich



Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Großbadegast für das Jahr 2006

#### Beschluss-Nr. GRO/GR-01-01-/2006 vom 13.03.2006

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Okt. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 68 vom 30. Dezember 2005) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großbadegast in seiner Sitzung am 13.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan 2006 wird	im Verwaltungs-	im Vermögens-
	haushalt	haushalt
in der Einnahme auf	405.000 EURO	123.000 EURO
in der Ausgabe auf	405.000 EURO	123.000 EURO
festgesetzt.		

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 23.000 EURO festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EURO festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Großbadegast, den 13.03.2006

  
Friedrich



Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Großbadegast

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Großbadegast, Beschluss-Nr. GRO/GR-01-01-2006 vom 13.03.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen erfolgte am 24.04.2006, AZ 151901/18HH2006 in Höhe von 23.000,00 €.

Der Haushaltsplan 2006 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 22.05.2006 bis 01.06.2006 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Zimmer 214 (Kämmerei):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

  
Friedrich



Bürgermeister

**Gemeinde Maasdorf**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Maasdorf für das Haushaltsjahr 2006**

**1. Haushaltssatzung**

Auf der Grundlage des § 92 in Verbindung mit dem § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in seiner geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Maasdorf in seiner Sitzung am 30.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

**§ 1**

**Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird**

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	291.500,00 €
in der Ausgabe auf	368.700,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	107.900,00 €
in der Ausgabe auf	107.900,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 369 v.H.
  2. Gewerbesteuer 343 v.H.
- Maasdorf, den 05.05.2006



Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 Gemeinde Maasdorf**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Maasdorf, Beschluss -Nr. MAA-GR-06-02/2006 vom 30.03.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung 2006 nicht enthalten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 19.05.2006 bis 01.06.2006 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Zimmer 214 (Kämmerei) aus.

Montag	7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	7.00 – 12.00 Uhr

Maasdorf, den 05.05.2006



Bürgermeister

**Gemeinde Meilendorf**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Meilendorf für das Jahr 2006**

**Beschluss-Nr. MEI/GR-01-01/2006 vom 09.02.2006**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Okt. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68 vom 30. Dezember 2005) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meilendorf in seiner Sitzung am 09.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan 2006 wird

	im Verwaltungs-	im Vermögens-
	haushalt	haushalt
in der Einnahme auf	172.200 Euro	144.800 Euro
in der Ausgabe auf	172.200 Euro	144.800 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 19.800 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

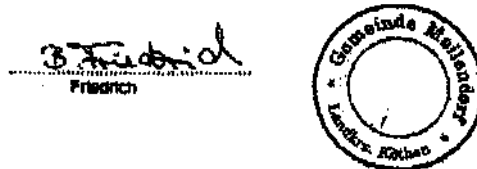
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 86.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Meilendorf, den 09.02.2006



Bürgermeisterin

**Bekanntmachung des Beschlusses über Haushaltssatzung 2006**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Meilendorf 2006, Beschluss-Nr. MEI/GR-01-01/2006 vom 09.02.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Kreditaufnahme wurde am 23.03.2006, AZ 151901/28HH2006 in Höhe von 100,00 € durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen in Höhe von 100,00 € erteilt. Die Veranschlagung der Investitionshilfe im Verwaltungshaushalt wurde nicht zugelassen.

Der eingeschränkten Kreditgenehmigung ist die Gemeinde Meilendorf mit Beschluss-Nr. MEI/GR-10-04/2006 beigetreten. Der Haushaltsplan 2006 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.



Die Auslegung erfolgt vom 06.06.2006 bis 14.06.2006 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Zimmer 214 (Kämmerei):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

  
Friedrich



Bürgermeisterin

## Gemeinde Prosigk

### Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Prosigk

Am **Montag, dem 29.05.2006, 19:00 Uhr**, findet im neuen Gemeindezentrum Prosigk die nächste Sitzung des Gemeinderates Prosigk statt.

#### Tagesordnung

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 24.04.2006 und ggf. Beschluss über Einwendungen
7. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Gemeinde Prosigk zum Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Köthen
8. Informationen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### B: Nichtöffentlicher Teil

12. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
13. Feststellung des Mitwirkungsverbot
14. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 24.04.2006 und ggf. Beschluss über Einwendungen
15. Informationen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten
16. Beratung und Beschlussfassung zu einer Grundsatzentscheidung zur Bauleitplanung der Gemeinde Prosigk für den Ortsteil Ziebigk
17. Beratung und Beschlussfassung von Stellungnahmen zu Bauanträgen
18. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
19. Schließung der Sitzung

gez.: Richter  
Bürgermeister

**In der Sitzung des Gemeinderates Prosigk  
am 24.04.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
PRO-GR-11-03/2006	die Umschuldung eines Darlehens
PRO-GR-12-03/2006	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Cosa für die Haushaltsjahre 1998 bis 2003
PRO-GR-14-03/2006	die Stellungnahme zu einem Bauantrag

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk beschließt in seiner Sitzung am 24.04.2006 über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Cosa für das Haushaltsjahre 1998 bis 2003.

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBL. LSA S. 128) ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltesjahres dem Gemeinderat vor.

Gemäß Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe zu nennen. Die Prüfung der Haushaltsrechnungen 1998 bis 2003 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen.

Nach Abs. 5 ist der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen.

Eine Entlastung des Bürgermeisters für das Jahre 1998 bis 2003 erfolgt ohne Auflagen.

In den Jahren 1998 bis 2003 war Herr Olaf Feuerborn Bürgermeister der Gemeinde Prosigk. Die Gemeinde Cosa hat zum 01.01.2005 mit der Gemeinde Prosigk eine neue Gemeinde gebildet. Es besteht Mitwirkungsverbot nach § 31 GO LSA.

### Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Prosigk für das Haushaltsjahr 1998 bis 2003

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Prosigk, Beschluss Nr. PRO-GR-12-03/2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom 22.05.2006 bis 02.06.2006 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau (Zimmer 214):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr





Richter  
Bürgermeister

## Stadt Radegast

### Bekanntmachung

Am **Montag, dem 29.05.2006**, 19.00 Uhr, findet im Freizeitzentrum Radegast, Walter-Rathenau-Straße 8, 06369 Radegast eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Radegast statt.

#### Tagesordnung

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten SR-Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Stadtratssitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters
9. Einwohnerfragestunde
10. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes der Stadt Radegast für Wasserversorgung und Kommunalwohnungen
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### B: Nichtöffentlicher Teil

13. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
14. Feststellung des Mitwirkungsverbot
15. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten SR-Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
16. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
17. Beratung und Beschlussfassung zur gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 36 BauGB zu Bauanträgen
18. Beratung und Beschlussfassung zu einer Personalangelegenheit  
- Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages -
19. Beratung zu einer Personalangelegenheit
20. Beratung und Beschlussfassung zum Verzicht auf das Widerspruchsrecht Grundbuchblatt 542, Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 181/1
21. Anfragen und Anregungen (nichtöffentlich)
22. Schließung der Sitzung

Radegast, den 08.05.2006

gez. Graf  
Bürgermeister der  
Stadt Radegast

#### In der Sitzung des Stadtrates Radegast am 24.04.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Rad/SR-09-03/2006	Stellungnahme gemäß §§ 36 und 145 BauGB zu einem Bauantrag
Rad/SR-13-04/2006	Stellungnahme zum Bauantrag Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 174
Rad/SR-14-04/2006	Stellungnahme zum Bauantrag Gemarkung Radegast, Flur 2, Flurstück 5
Rad/SR-15-04/2006	Stellungnahme zum Bauantrag Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstück 1048

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushalt

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 27.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen auf	1.043.400 Euro,
in Ausgabe auf	1.190.900 Euro,
im Vermögenshaushalt	
in Einnahme auf	132.200 Euro,
in Ausgabe auf	132.200 Euro,

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
  2. Gewerbesteuer 350 v. H.
- Radegast, den 02.05.2006

  
Bürgermeister



### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

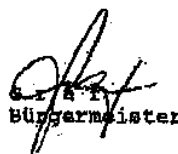
Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung 2006 nicht enthalten.

Der Haushaltsplan 2006 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Der Haushalt liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 19.05.2006 bis 02.06.2006 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt, Zimmer 214 während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag	7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	7.00 – 12.00 Uhr

Radegast, den 02.05.2006

  
Bürgermeister



## Gemeinde Schortewitz

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schortewitz am 25.04.2006 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

B-Nr.	Beschluss über ...
Schor/GR-19-03/2006	Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt (Gewässerumlagesatzung)
Schor/GR-20-03/2006	Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung „Fuhnezwerge“ der Gemeinde Schortewitz
Schor/GR-21-03/2006	Aufhebung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) der Gemeinde Schortewitz
Schor/GR-22-03/2006	Satzung über Art und Umfang der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Schortewitz (Straßenreinigungssatzung)
Schor/GR-23-03/2006	Aufnahme eines Darlehens zur Teilfinanzierung der Abwasserbeseitigungsanlagen
Schor/GR-24-03/2006	Darlehensaufnahme bei der KfW Bank zur Teilfinanzierung der Abwasserbeseitigungsanlagen
Schor/GR-25-03/2006	Umschuldung eines Darlehens
Schor/GR-26-03/2006	Umschuldung eines Darlehens
Schor/GR-27-03/2006	Umschuldung eines Darlehens
Schor/GR-28-03/2006	Teilwiderspruch zur Wasserrechtlichen Erlaubnis

### Abgelehnt wurden in der Sitzung folgende Beschlüsse

B-Nr.	Beschluss über ...
Schor/GR-29-03/2006	Widerspruch gegen die Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates Schortewitz Nr. 46/2005 vom 28. April 2005 zur Gründung der Abwasserbeseitigungs GmbH Görzig/Schortewitz
Schor/GR-30-03/2006	Verlängerung der 2. Änderung zum Geschäftsbesorgungsvertrag vom 23./24.04.01

## Satzung

### zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt (Gewässerumlagesatzung)

#### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, des § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz in seiner Sitzung am 25.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Tatbestand

(1) Die Gemeinde Schortewitz legt auf der Grundlage dieser Satzung die Beiträge zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die vom Unterhaltungsverband Westliche Fuhne/Ziethen erhoben werden auf die Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde um.

(2) Die Gemeinde Schortewitz ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes:

1. Westliche Fuhne/Ziethen
  - mit einer Fläche von 645,5391 ha

## § 2 Umlagepflichtige/Umlageschuldner

(1) Umlagepflichtig sind die jeweiligen Grundsteuerpflichtigen der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen nach § 2 i. V. m. § 40 des Grundsteuergesetzes.

(2) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Umlagebefreiung

(1) Wohngrundstücke sowie Haus- und Siedlungsgärten sind von der Umlage befreit.

(2) Die Umlage wird nur für Flächen eines Umlagepflichtigen erhoben, die zusammen eine Mindestgröße von - 1 ha - haben (ohne die Flächen der Grundstücke des Absatzes 1).

## § 4 Maßstab und Satz der Umlage

(1) Die Umlage besteht aus einem flächenabhängigen Betrag, welcher durch die Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Umlagesatz gemäß § 4 Absatz 2 ermittelt wird.

(2) Der Umlagesatz entspricht dem Beitragssatz, den die Gemeinde Schortewitz je Hektar grundsteuerpflichtiger Fläche an den Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“ zu entrichten hat.

(3) Ab 2006 beträgt der Umlagesatz 6,90 Euro/ha.

## § 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresabgabenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes (01.01. des Jahres).

(2) Der Umlagebetrag wird in einem schriftlichen Bescheid für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Dieser Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Umlagebescheide fällig.

## § 6 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlagepflichtige i. S. d. § 2 ist zur Mitwirkung der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlagenmittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel abgibt.

(2) Der Umlagepflichtige hat die zur Erhebung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Sollte der Umlagepflichtige seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommen, dann können die Berechnungsgrundlage der Umlage von Amts wegen geschätzt werden.

## § 7 Billigkeitsentscheidung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.05.2006 in Kraft.  
Schortewitz, d. 25.04.2006




Bürgermeister

## Satzung zur Aufhebung der Satzung

### über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) der Gemeinde Schortewitz - Aufhebungssatzung -

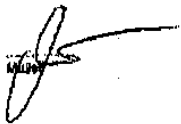
Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung LSA in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz in seiner Sitzung am 25.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 (Aufhebung)

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) der Gemeinde Schortewitz vom 10.05.2005 wird aufgehoben.

#### § 2 (In-Kraft-Treten)

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Schortewitz, den 25.04.2006




Bürgermeister

#### Neufassung

### Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung „Fuhnezwerge“ der Gemeinde Schortewitz

#### Präambel

Aufgrund des § 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68 vom 30. Dezember 2005; S. 808 ff.) i. V. m. §§ 1 und 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII, KJHG) vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48), geändert durch das Gesetz vom 12.11.2004 (GVBl. S. 774) wird für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schortewitz in der Sitzung am 25.04.2006 folgende Satzung beschlossen.

Der Träger der Einrichtung - die Gemeinde Schortewitz - unterhält in ihrem Gebiet eine Kindertageseinrichtung mit dem Zweck, sich entsprechend ihren Möglichkeiten an der Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder zu beteiligen.

Die Kindertageseinrichtung wird wie folgt geführt:

-> Einrichtung „Fuhnezwerge“ der Gemeinde Schortewitz.

#### § 1 Begriff

Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Satzung ist die Kinderkrippe, der Kindergarten, der Hort sowie deren Mischform an Kindertagesstätte gemäß § 4 Abs. 1 und 2 KiFöG.

Die Gruppen werden in der Regel altersgemischt geführt.

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schortewitz ist eine öffentliche Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 GO LSA.

#### § 2 Nutzungsrecht

Alle in der Einwohnermeldedatei erfassten Kinder im Betreuungsalter bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang haben im Sinne des § 22 Abs. 1 GO LSA das Recht zu deren Nutzung. Die Rechte des Kindes werden von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter, im folgenden Eltern genannt, wahrgenommen. Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung der jeweiligen Gemeinde mit dem Träger der Einrichtung möglich.

#### § 3 Benutzungsgebühr

Die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist entsprechend § 13 KiFöG LSA gebührenpflichtig. Gebührenschuldner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebende Personensorgeberechtigte. Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in ihrer Höhe durch den Träger festgesetzt. Die Eltern erhalten einen Gebührenbescheid. Sie betragen für jedes Kind monatlich:

	Ganztags- und	Halbtagsbetreuung
Ein Kind in der Einrichtung		
Kinderkrippe	160,00 €	90,00 €
Kindergarten	130,00 €	70,00 €
Hort	45,00 €	
Zwei Kinder in gleicher Einrichtung (je Kind)		
Kinderkrippe	110,00 €	60,00 €
Kindergarten	90,00 €	50,00 €
Hort	30,00 €	
Drei Kinder und weitere in gleicher Einrichtung (je Kind)		
Kinderkrippe	65,00 €	35,00 €
Kindergarten	50,00 €	30,00 €
Hort	20,00 €	

In der Einrichtung gilt für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr die Gebührenhöhe für Krippenkinder und vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Gebührenhöhe für Kindergartenkinder.

Ab dem Schuleintritt gilt die Gebührenhöhe für den Hort.

Die Nutzung eines Ganztagsplatzes im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Aufenthaltsdauer des Kindes 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich überschreitet.

Ein Halbtagsplatz im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Aufenthaltsdauer des Kindes in der Kindertagesstätte 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr für die Halbtagsbetreuung.

Die Anwesenheitszeiten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages festzulegen.

Die Gebührenschild entsteht zum 1. des Monats für den Monat. Der Elternbeitrag ist vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder Kündigung des Tagesstättenplatzes monatlich zu entrichten.

Das Fernbleiben der Kinder aus der Kindertagesstätte berechtigt nicht dazu, die Zahlung des Elternbeitrages zu unterbrechen. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Einrichtung maßgeblich. Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten.

Bei Nichtabholung der Kinder nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit bzw. für zusätzlich vereinbarte Betreuungszeit wird ein Stundensatz in Höhe von 19,00 € erhoben.

Ein Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren gemäß § 13 KiFöG LSA i. V. m. § 90 Abs. 2 SGB VIII kann von den Eltern beim Jugendamt des Landkreises Köthen gestellt werden.

#### § 4 Schuldner

Wenn die Zahlung der Gebührenschild für zwei aufeinander folgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Gebührenschild eingetreten ist, von der Nutzung der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Eltern bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes gebührenpflichtig. Die Neuanschuldung eines Platzes ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

## **§ 5 Anmeldung**

Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung.

Für die Hortbetreuung hat die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr zu erfolgen.

Für einen Wechsel der Betreuungsart (Übergang von Krippe in Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort) und der Betreuungszeit ist eine An- bzw. Ummeldung erforderlich. Diese Änderung erfolgt in der Kindertagesstätte.

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. August und endet mit dem 31.07. des folgenden Jahres.

Beginn oder Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen. Die Gebührenschuld entsteht jedoch mit jedem Monat in voller Höhe. Beim Fehlen des Kindes sind die Benutzergebühren in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind für die Dauer seiner Anmeldung vorbehalten bleibt.

## **§ 6 Ärztliche Bescheinigung**

Vor der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung nach einer Erkrankung, ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

Dies kann auch bei Beeinträchtigungen körperlicher und geistiger Fähigkeiten für bereits angemeldete Kinder gefordert werden. Seitens der Eltern besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Einrichtung an die Eltern, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden.

Bei auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes während der Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung werden unverzüglich die Eltern durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern Angaben gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Falle rufen kann. Sollten die Eltern oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Einrichtung herangezogen.

## **§ 7 Behinderte Kinder**

Die Aufnahme und Integration behinderter Kinder in eine Regel-einrichtung ist in Absprache zwischen Arzt, Eltern, Leitung der Einrichtung und dem Träger möglich.

Für Kinder mit Behinderungen ist die Erziehung, Bildung und Betreuung so weit wie möglich in den Regeleinrichtungen und nur so weit wie erforderlich, in den besonderen Tageseinrichtungen zu gewährleisten.

## **§ 8 Aufsicht**

Die Aufsicht über das Kind, auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Eltern oder den Personensorgeberechtigten.

Der Träger der Einrichtung und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertageseinrichtung entlassen.

Holen die Eltern, die Personensorgeberechtigten oder die im Betreuungsvertrag genannten Personen das Kind nicht persönlich ab, ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholt.

## **§ 9 Versicherungsschutz**

Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches der Einrichtung, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches SGB oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unfallversichert.

## **§ 10 Mittagsversorgung**

Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit gemäß § 17 Abs. 3 KiFöG wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung gesichert. Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt durch die Eltern kostendeckend auf privatrechtlicher Basis zu den festgelegten Modalitäten.

## **§ 11 Persönliche Gegenstände**

Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, Fahrräder, Kleidungsstücke und Schmuck) wird keine Haftung durch den Träger übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern auffordern, diese wieder mitzunehmen. Andernfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen.

## **§ 12 Öffnungszeiten**

Die Kindertageseinrichtung wird montags bis freitags, von frühestens 6.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und wird nach Anhörung des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt.

Wird ein Kind nicht bis zur Schließung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern zu Stande, entscheidet die Leiterin der Einrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Einrichtung (maximal 1 Stunde) oder die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung.

## **§ 13 Ferienregelung**

In bedarfsschwachen Perioden kann die Einrichtung geschlossen werden (Betriebsferien), wenn der Anspruch der Kinder dadurch erfüllt wird, dass den Kindern ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird.

Die Schließung erfolgt nach Anhörung des Elternkuratoriums. Die Information an die Eltern erfolgt durch Aushang in der Einrichtung. Die genannten Öffnungszeiten haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Gebührenpflicht. Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen kann die Einrichtung ganz oder begrenzt auf einzelne Räume für die Maßnahmedauer geschlossen werden.

In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in einer anderen Kindereinrichtung der VGem. „Südliches Anhalt“ abgesichert. Die Eltern werden mindestens 4 Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert.

## **§ 14 Funktion und Aufgabe der Kindertageseinrichtung**

Die Einrichtung erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungs-spezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Die Integration von behinderten Kindern soll gefördert werden.

Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Die Einrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie.

Die Einrichtung soll insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen wie

- => Selbstständigkeit
- => Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit
- => Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen
- => Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten
- => Gestaltung von Lernprozessen vermitteln.

Kindern, die den Hort besuchen, wird auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten.

Die Gemeinde Schortowitz als Träger der Einrichtung gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung.

Vor der Aufnahme eines Kindes werden den Eltern durch ein einführendes Gespräch mit der Leiterin weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie - Konzeption der Einrichtung, Hausordnung, Modalitäten der Essengeldkassierung sowie Rhythmus der Elternversammlung - vermittelt.

Ferner erfolgt ein Gespräch über Eigenschaften des Kindes, der daraus abzuleitenden Eingewöhnungsphase und eine Vereinbarung, wer das Kind bringen und holen kann bzw. wann das Kind alleine kommen und gehen darf.

## § 15

### Zweck der Kindertageseinrichtung

Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

## § 16

### Kündigung des Betreuungsvertrages

Kündigungen des Kindertagesstättenplatzes sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende möglich.

Der Kindertagesstättenplatz kann durch die Gemeinde Schortewitz zum Ende des Monats gekündigt werden, wenn

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
- bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzerordnung, wenn das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.

## § 17

### Billigkeitsregeln

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 18

### Sonstige Vereinbarungen

Die Kindertageseinrichtung ist ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann.

Bei Änderung der Anschrift/Telefonnummer verpflichten sich die Eltern, dieses sofort der Leiterin der Einrichtung und dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Für den Fall, dass die Eltern nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.

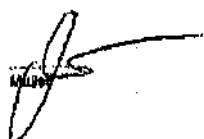
Alle Änderungen der Daten der Eltern/Personensorgeberechtigten (Eheschließung o. Ä.) sind unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Das betrifft auch Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel, sowie Veränderungen der Erwerbstätigkeit.

## § 19

### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schortewitz vom 26.05.2003 außer Kraft.

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Schortewitz. Schortewitz, den 25.04.2006




Bürgermeister

## Satzung über Art und Umfang der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Schortewitz

### (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07. 1993 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz für das Gebiet der Gemeinde Schortewitz in seiner Sitzung am 25.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

### Allgemeine Bestimmungen

## § 1

### Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

## § 2

### Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebauten Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen,
  - d) die Gehwege und Schrammborde,
  - e) Böschungen, Stützmauern,
  - f) die Überwege,
  - g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaurzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

## § 3

### Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

## § 4

### Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6),
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

## II. Allgemeine Straßenreinigung

### § 5

#### Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird.

Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich bis zur Straßenmitte.

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrer ist sofort und sachgerecht zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

### § 6

#### Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Schortowitz bestimmen, dass in besonderen Fällen (vor staatlichen Feiertagen, Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

## III. Winterdienst

### § 7

#### Schneeräumung

(1) Bei Schneefall haben die nach § 3 Verpflichteten die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Als Gehweg gilt ein Streifen von ca. 1,2 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite, jedoch mindestens von 1,50 m, zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

### § 8

#### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schnee- und Eisglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

### § 9

#### Straßenwinterdienst

Der Winterdienst auf den Straßen obliegt entsprechend § 9 (4) StrG LSA den Trägern der Straßenbaulast.

## IV. Schlussvorschriften

### § 10

#### Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) Gemeindeordnung, GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

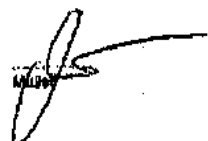
1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nach kommt,
2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

### § 12

#### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Gemeinderatssitzung am 29.08.1995 und am 29.11.2001, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2003 beschlossenen Satzungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Schortowitz außer Kraft. Schortowitz, den 25.04.2006




Bürgermeister

## Gemeinde Weißandt-Görlau

### In der Sitzung des Gemeinderates Weißandt-Görlau am 27.04.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B.-Nr.	Beschluss über ...
Wei/GR-20-03/2006	die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan B 4 „Industriegebiet Weißandt-Görlau“
Wei/GR-34-05/2006 bis Wei/GR-38-05/2006	gemeindliche Stellungnahmen gemäß § 36 Baugesetzbuch zu Bauanträgen

in der Zeit vom **29.05.2006 bis 29.06.2006** im Fachbereich IV der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Haus 2, Zimmer 103 in 06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31

Montag, Mittwoch	von	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 14.00 Uhr
Dienstag	von	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	von	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	von	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht statt. Innerhalb der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen im Fachbereich IV der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ während den Auslegungszeiten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.  
Weißandt-Görlau, den 18.05.2006

### Bekanntmachung

#### der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan B 4 „Industriegebiet Weißandt-Görlau“ der Gemeinde Weißandt-Görlau

Mit Beschluss Nr. Wei/GR-20-03/2006 hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau in der Sitzung am 27.04.2006 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan B 4 „Industriegebiet Weißandt-Görlau“ der Gemeinde Weißandt-Görlau in Form einer öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung findet




Bürgermeister

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Bekanntmachung der 2. Verbandsversammlung 2006 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

**Termin:** Mittwoch, den 31. Mai 2006  
**Uhrzeit:** 17.00 Uhr  
**Ort:** 06780 Zörbig,  
Feuerwehrstraße 7 (ehemals Mühlweg),  
Feuerwehr, Versammlungsraum

#### Tagesordnung der Verbandsversammlung

##### I. Öffentlicher Teil:

- TOP 1 : Begrüßung
- TOP 2 : Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle (vom 21.02.2006)
- TOP 3 : Abstimmung der Tagesordnung
- TOP 4 : Wahl des Verbandsgeschäftsführers des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig
- TOP 5 : Betriebliche Information
- TOP 6 : Sonstiges
- TOP 7 : Anfragen der Mitglieder

##### II. Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 8 : Rechtsangelegenheiten
- TOP 9 : Personalangelegenheiten
- TOP 10 : Stundungsangelegenheiten

Zörbig, 03.05.2006

gez. Sonnenberger

Vorsitzender der Verbandsversammlung

### Bekanntmachung zur 2. Verbandsversammlung 2006 des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des AZV Raguhn - Zörbig findet am Mittwoch, dem 31. Mai 2006, um 18.30 Uhr, im Versammlungsraum der Feuerwehr Zörbig, Feuerwehrstraße 07 (ehemals Mühlweg), in 06780 Zörbig statt.

#### Tagesordnung

##### I. Öffentlicher Teil

- TOP 01 : Eröffnung und Begrüßung
- TOP 02 : Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 03 : Genehmigung der Niederschrift vom 22.02.2006
- TOP 04 : Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 05 : Wahl des Verbandsgeschäftsführers des AZV Raguhn-Zörbig
- TOP 06 : Betriebliche Informationen
- TOP 07 : Sonstiges
- TOP 11 : Anfragen der Verbandsmitglieder

##### II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 12 : Rechtsangelegenheiten
- TOP 13 : Personalangelegenheiten
- TOP 14 : Stundungsangelegenheiten

Zörbig, den 4. Mai 2006

gez. Herold

Vorsitzender der Verbandsversammlung



## Nichtamtliche Mitteilungen

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

#### Bereich Görzig/Gröbzig

**22.05.2006 bis 29.05.2006** Herr Dr. Buchheim, Köthen  
Tel. 0 34 96/21 41 52  
**29.05.2006 bis 06.06.2006** Frau Dipl. Med. C. Schultz,  
Gröbzig  
Tel. 03 49 76/2 22 38

#### Bereich Quellendorf/Reupzig/

#### Weißandt-Görlau/Radegast

**22.05.2006 bis 29.05.2006** Herr Dr. Buchheim, Köthen  
Tel. 0 34 96/21 41 52  
**29.05.2006 bis 06.06.2006** Frau U. Graf, Radegast  
Tel. 03 49 78/2 12 44

### Mitteilungen

#### Sprechtag der Versichertenältesten der Rentenversicherungsanstalt Mitteldeutschland für die Region „Südliches Anhalt“

#### Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten)

In der Region „Südliches Anhalt“ berät und unterstützt Sie Frau Ingeborg Habermann, Tel. (03 49 78) 2 13 42.  
Die nächsten Sprechtage finden am

**Dienstag, d. 06.06.2006 von 9.00 – 12.00 Uhr und  
Dienstag, d. 13.06.2006 von 15.00 – 18.00 Uhr**

im Haus 1, Zimmer 110 der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau statt.

**Eine vorherige Terminabstimmung mit der Versichertenältesten, Frau Habermann, ist unter der Tel.-Nr. 03 49 78/2 13 42 möglich.**

Außerhalb der Sprechzeiten können Termine telefonisch vereinbart werden.

*Habermann*

### Die Abfallberatung informiert !!!!

#### Entsorgung von Elektro-/Elektronikaltgeräten

Am 24. März 2005 ist das Elektroggesetz in Kraft getreten, das die Hersteller und den Handel verpflichtet, ihrer Produktverantwortung nachzukommen. Nach einer Übergangsfrist, die jetzt ausläuft, sind die Hersteller verpflichtet, Elektroaltgeräte zurückzunehmen und nach dem Stand der Technik zu verwerten oder zu entsorgen. Damit soll die Umweltbelastung deutlich verringert und wertvolle Rohstoffe eingespart werden. Verbraucher und Verbraucherinnen dürfen ihre Elektroaltgeräte nicht mehr über die Restabfalltonne entsorgen.

Das Symbol an den Elektrogeräten wird künftig darauf hinweisen. Ab März 2006 können die Verbraucher und Verbraucherinnen ihre Elektroaltgeräte kostenlos an kommunalen Sammelstellen abgeben. Im Auftrag des Landkreises Köthen/Anhalt wird die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Köthen mbH Sammelstellen an der Abfallannahme am Scherbelberg, Maxdorfer Straße und im Priemdsdorfer Weg einrichten.



#### Welche Geräte sind nach dem Elektroggesetz einer getrennten Sammlung zuzuführen?

Das Elektroggesetz gilt für die meisten Elektrogeräte, die unter Nutzung von elektrischen Strom oder elektromagnetischen Feldern betrieben werden. Dazu zählen z. B. Haushaltsgroßgeräte (Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde usw.), Haushaltskleingeräte (Staubsauger, Bügeleisen, Toaster usw.), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (Drucker, Computer, Kopiergeräte, Telefone), Geräte der Unterhaltungselektronik (Radio, Fernsehgeräte, Videogeräte), Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge (Bohrmaschinen, Schleifmaschinen, Akkuschrauber usw.), Spielzeug und Sportgeräte, medizinische Geräte, Kontroll- und Überwachungsgeräte.

Nach Abfallentsorgungssatzung § 18 (3) können Elektroaltgeräte auch weiterhin mittels Entsorgungskarte bei der GfA Köthen mbH zur Abholung angemeldet werden. Anmeldungen sind auch per Fax, formlos oder über das Internet unter [www.gfa-koethen.de](http://www.gfa-koethen.de) oder persönlich möglich. Weitere Auskünfte erteilt die Abfallberatung unter Telefon (0 34 96) 70 08 -0.

*Gabriele Manke  
Abfallberatung*

### Aus dem kirchlichen Leben

Evangelisches Pfarramt  
St. Christophorus



Ev. Kirchengemeinden:  
Quellendorf, Hinsdorf,  
Tornau vor der Heide,  
Reupzig, Merzien

#### Sonntag, 21.05.

5. Sonntag nach Ostern  
9.00 Uhr Hinsdorf Kollekten für die Posaunenarbeit  
Rogate

#### Sonntag, 28.05.

6. Sonntag nach Ostern Exaudi  
9.00 Uhr Reupzig Kollekten für das Cyriakusfreizeitheim  
in Gernrode

#### Samstag, 03.06.

Gottesdienst zur Ehe  
13.00 Uhr  
Quellendorf Kollekte für die eigene Gemeinde

#### Sonntag, 04.06.

PFINGSTSONNTAG  
10.00 Uhr  
Quellendorf Kollekte für die eigene Gemeinde  
Regionsgottesdienst  
(R, A, K)

#### Sonntag, 04.06.

Abschiedsgottesdienst  
14.00 Uhr ScheuderKollekte für die eigene Gemeinde  
von Pfr. Martin Stegmann

#### Sonntag, 11.06.

Trinitatis-Dreieinigkeitsfest  
9.00 Uhr Reupzig Kollekten für den Orgelfond unserer Landeskirche

#### Sonntag, 18.06.

9.00 Uhr Hinsdorf Kollekten für die anhaltische Bibelgesellschaft

#### Sonntag, 02.07.

Gottesdienst zum Beginn der Gesamtkirchengemeinde  
10.00 Uhr  
Quellendorf Kollekte für die eigene Gemeinde  
(R, A, K)


**Vereine**

**42. Gröbzigter Parkfest in der Zeit  
vom 09. bis 11. Juni 2006**

Seine 42. Auflage erlebt das Parkfest in Gröbzig, das vom 09. bis 11. Juni 2006 stattfindet. Der Parkfestverein hat wieder ein buntes Programm auf die Beine gestellt, das Spaß und Unterhaltung für Jung und Alt verspricht.

**Programmablauf zum 42. Gröbzigter Parkfest**

**Freitag, 09.06.2006**

20.00 Uhr Bierfassanstich und offizielle Eröffnung durch den Bürgermeister   
danach DANCE NIGHT GRÖBZIG mit DJ Steven Weber und DJ-Team HINZ & KUNZ, GoGo-Girls Invasion, WCV-Showballett, AQUAGEN-Gino Montesano!

**Samstag, 10.06.2006**

ab 14.00 Uhr Unterhaltung mit Kutschfahrten, Kinderschminken usw.  
ab 15.00 Uhr KINDER & FAMILIENFEST mit: JBO-Big Band Gröbzig  
NULL PROBLEM-Komedyspektakel, Lokale Tanzgruppen (WCV, KITA)  
GÜNTHER THIEL – Der zaubernde Seemann, HINZ & KUNZ,  
anschließend Auslosung Parkfesttombola  
ab 19.00 Uhr LICHT AUS, SPOT AN in Gröbzig!  
TAU-Die Liveband!  
Frisurenshow vom MARKTCOIFFEUR  
X-beliebig, großes Musik-, Brillant-, Höhenfeuerwerk,  
FANCY, bekannt aus Funk und Fernsehen!  
HINZ & KUNZ  
Tanz für Jung und Alt (Parkschenke)

**Sonntag, 11.06.2006**

ab 10.30 Uhr Musikalischer Frühschoppen „FUHNETALER“  
ab 11.00 Uhr Gröbzigter Rekordversuch mit Eintragung in das Rekordbuch,  
ab 15.00 Uhr TV-SHOW Gröbzig:  
Frau Pupp doktor PILLE,  
CLOWN LULU und ÄFFCHEN  
MARIETTA,  
MUCK – Hartmut Schulze-Gerlach  
HINZ & KUNZ  
anschließend Auslosung Parkfesttombola,  
ab 19.00 Uhr DJ HINZ

Großer Vergnügungspark mit besonderen Attraktionen, wie dem FREE FALL TOWER, Kinderhüpfburg, Kutschfahrten, Kinderschminken usw.

Kartenvorverkauf ab 29.05.2006 bei:  
Getränkefachgroßhandel Herta Schön  
Spielwarengeschäft Ilka Baier



Freitag und Samstag je 5,00 € pro Person, Sonntag 4,00 € pro Person.

Alle 3 Tage zu 12,00 € pro Person statt 14,00 € pro Person.  
Mehr Informationen rund ums Parkfest unter: [www.parkfest.de](http://www.parkfest.de)  
Gröbzigter Parkfestverein e.V.

**15. Dorf- und Heimatfest in Reupzig**

**Programmhöhepunkte**

**Samstag, 03. Juni 2006**

ab 12.00 Uhr: Kegeln  
ab 13.30 Uhr: Ringreiten auf der Festwiese mit musikalischer Begleitung  
15.00 – 17.30 Uhr: Platzkonzert mit dem „Ingo Illmer Orchester“ (Stadtblasorchester Köthen)  
19.00 – 01.00 Uhr: Diskothek „Remo“ mit Falk (Musik für Jung und Alt)

**Sonntag, 04. Juni 2006**

ab 10.00 Uhr: Fortsetzung Kegeln  
ab 10.00 Uhr: Drachensteigen auf Sportplatz u. sowie musikalischer Frühschoppen  
ab 15.00 - 18.00 Uhr: „Musik und Unterhaltung für die ganze Familie“ mit:  
- „Bianca Graf“ - Gesang  
- „Torsten Storch“ - Stimmenimitator  
- „Zauberer Seemann“ – Spaß, Ulk und Humor mit humoristischer Zauberei mit dem Publikum  
- „Jany - Show“ . Travestie – Show mit Action und Humor  
19.00 - 20.00 Uhr: Musikalische Umrahmung bis zum Beginn des Tanzes  
Siegerehrung Kegeln  
20.00 - 01.00 Uhr: Tanzveranstaltung mit DJ Sam“  
An beiden Tagen steht eine Hüpfburg für die Kinder kostenlos zur Verfügung.

Für die Versorgung mit Kaffee und Kuchen, gepflegten Speisen (z. B. Wildschwein aus der Pfanne, Erbseneintopf aus der Feldküche) und Getränken ist selbstverständlich gesorgt.



Es lädt ein: Freizeit- und Kulturverein Reupzig e. V.

**Auf zum Dorffest nach Scheuder !!**

Am 20. Mai und 21. Mai 2006 lädt der Heimatverein Scheuder alle Gäste aus nah und fern zum alljährlich stattfindenden Dorffest ein. Folgendes Programm wird geboten:

**20. Mai 2006**

- Maien holen  
- 20.00 Uhr Disco für Jung und Alt

**21. Mai 2006**

- ab 10.00 Uhr Beginn des bunten Treibens (u.a. Kegeln/ Darts/ Quad/ Schausteller)  
- 13.30 Uhr Ringreiten  
- 14.30 Uhr Kleines Konzert der Jagdhorn-Bläsergruppe Dessau  
- 15.00 Uhr Kaffeezeit mit selbst gebackenen Kuchen  
- 15.30 Uhr Nachmittagsprogramm mit den „Lustigen Anhaltinern“

Für musikalische Umrahmung und für das leibliche Wohl ist gesorgt. Alle Veranstaltungen finden im Park statt. Anmeldungen zur Teilnahme am Ringreiten nimmt Herr V. Richter, Dorfstr. 44b, 06386 Scheuder



(Telefon: 03 49 77/ 2 13 71) entgegen.

Auf zum

Badewannenrennen

am 03.06.2006

um 14.30 Uhr

auf dem Gnetscher Dorfteich

Wir rufen zum Bau von originellen schwimmfähigen

Objekten auf, die im Rahmen des Kinderfestes an

den Start gehen können.



Der Heimatverein von Weißandt-Görlau

## Kinderfest am 03.06.2006 in Gnetsch !!!!

**Am Dorfteich und hinter der Kirche  
findet ein großes Kinderfest statt.**

ab 13.00 Uhr

Akener Schiffsmodelle sind auf dem Dorfteich zu bestaunen und Modellautos werden vorgeführt.

14.00 Uhr

Eröffnung des Kinderfestes

14.30 Uhr

Badewannenrennen auf dem Dorfteich

15.30 Uhr

Märchen-Express/Kinderprogramm hinter der Kirche anschließend Kinderdisco.

Für unsere Kinder bieten wir an:

\* Kinderschminken, Bastel- und Kreativstraße, Pflaster-

malen, Kreisel- und Hopsespiele

\* Fahrten mit dem Feuerwehrauto, Kübelspritzen und Schlauchkegeln

\* Bogenschießen, Speerschleudern auf dem Bolzplatz

17.30 Uhr

Zentrale Siegerehrung an der Kirche

**Abendveranstaltung:**

20.00 – 01.00 Uhr

Discothek „Young Time“ lädt zum Tanz im Freien ein

Gegen 22.00 Uhr

Tanzeinlage des Karnevalklubs Görlau e. V.

23.00 Uhr

Feuerwerk am Dorfteich

\* Für die Gastronomie sorgt die Gaststätte „Theatertreff“ mit Eis, Pommes, selbst gebackenem Kuchen, Pizza u. v. m.

Es lädt ein:



**Amts- und Mitteilungsblatt  
der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“**  
Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortowitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz

erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES 06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31

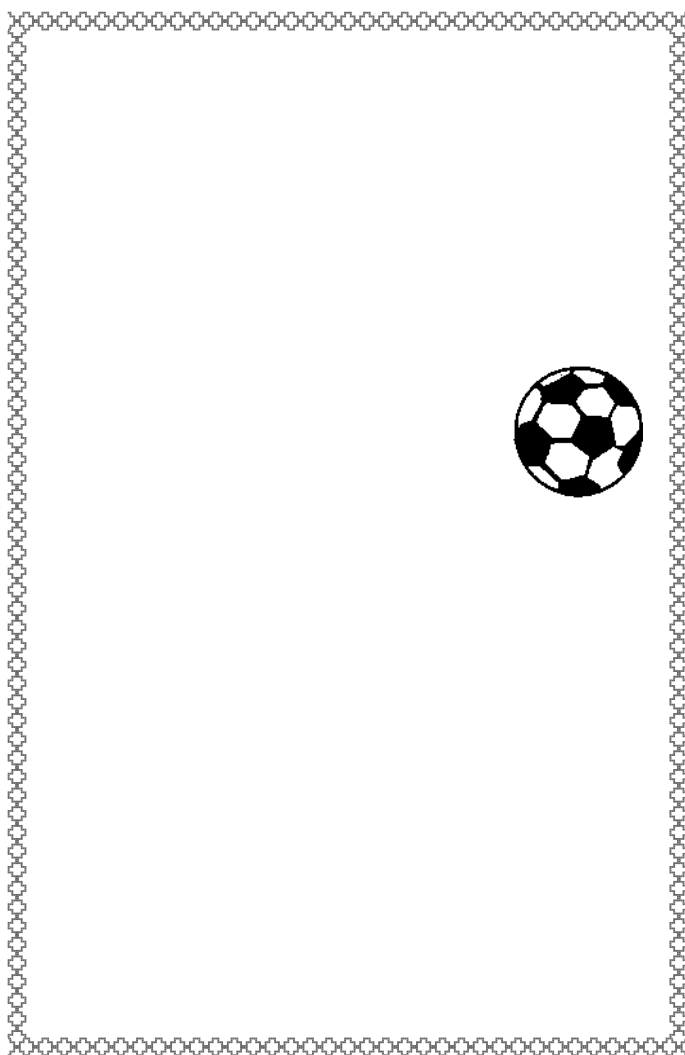
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.

- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon: (034978)265-15, e-mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wirz  
- Anzeigenannahme/Beilagen: Hans Jürgen Hinze, Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29, Frau Karin Berger, Telefon: 0171/4 14 40 35

IMPRESSUM

Gemeinde Weißandt-Görlau  
Heimatverein Weißandt-Görlau



## Wir laden ein zum „Jemeenebier“

**am 10.06.2006 von 15.00 bis 24.00 Uhr  
in Weißandt-Görlau auf dem Tanzfleck.**

Wir erfreuen Sie mit

- \* den Wolfener Blasmusikanten
- \* der Discothek „Young Time“
- \* mit unserem traditionellen Gaudi-3 Kampf
  - im Sackkarrenrennen
  - im Wasserschwammwerfen
  - im Skiwettlauf



Für das leibliche Wohl sorgen die „Sumpfecke Schmidt“,  
Fam. Reinke, Pizza Kraske.

Mannschaften für den Gaudi-3 Kampf melden sich bitte bei  
Elektro Kuhn, Telefon 03 49 78/2 12 95.

Wir freuen uns auf Sie !!

Herzlich willkommen sagen:

Gemeinde Weißandt-Görlau  
Heimatverein Weißandt-Görlau

### Regionale Kontakt u. Beratungsstelle für Diabetiker Köthen e. V.

Siebenbrünnenpromenade 31, 06366 Köthen, Tel.0 34 96/70 05 29  
E-Mail [info@diabetes-koethen.de](mailto:info@diabetes-koethen.de)  
[www.diabetes-koethen.de](http://www.diabetes-koethen.de)

#### Veranstaltungen im Monat Juni 2006

- 01.06. SHG Köthen 14.00 Uhr Hotel Stadt Köthen  
Neues von der Gesundheitsreform
- 06.06. SHG Gröbzig 16.30 Uhr Hotel Stadt Gröbzig  
Neues von der Gesundheitsreform
- 12.06. SHG Aken 16.00 Uhr „Aken Bierstuben“  
Wir gehen in die Sommerpause (Gesprächsrunde)
- 12.06. SHG Berufstätige 18.00 Uhr Minigolfanlage am Ratswall  
(Start in die Sommerpause)
- 14.06. SHG Quellendorf 14.00 Uhr Imbiss an der Tankstelle  
Aktivnachmittag im Forellenhof mit Kremserfahrt
- 21.06. SHG Radegast 15.30 Uhr „Panik Oase“  
Neues von der Gesundheitsreform
- 24.06. „Infotag Zucker“ Buttermarkt von 10.00 -16.00 Uhr  
SHG Pumpenfreaks trifft sich nach Vereinbarung  
Jeden Dienstag von 14.00 - 17.00 Uhr finden Sie eine Ansprech-  
person in unserem Büro Siebenbrünnenpromenade 31  
*Giesela Hahn, Vereinsvorsitzende*

**Die nächste Ausgabe erscheint am  
Donnerstag, dem 1. Juni 2006**

**Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen ist  
Freitag, der 19. Mai 2006**

**Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15  
per E-Mail: [hschroeder@suedliches-anhalt.de](mailto:hschroeder@suedliches-anhalt.de)**

regional informiert

Mit einer Anzeige in ihren Heimat- und  
Bürgerzeitungen erreichen sie ihre Region.



[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

## EINLADUNG des Heimatvereins Zörbig und des Fördervereins Gut Möblitz e. V.

### INTERNATIONALER MUSEUMSTAG

im Heimatmuseum und im Gut Möblitz

**SONNTAG, 21. Mai 2006 von 10.00 - 18.00 Uhr**

#### unter dem Motto

„Jugend und Museen“ - „Museums And Joung Visitors“

Sowohl das Heimatmuseum Zörbig als auch der Förderverein Gut Möblitz e. V. sind darum bemüht, junge Menschen, nicht nur als Besucher sondern darüber hinaus als aktive ehrenamtliche Mitarbeiter für sich zu gewinnen. Der Möglichkeiten mitzutun gibt es viele. Darüber kann man sich u. a. am internationalen Museumstag in Gesprächen mit den Mitarbeitern informieren.

#### WAS ERWARTET DIE BESUCHER?

Heimatmuseum Zörbig

mit

- Ständiger Ausstellung zur Ur- und Frühgeschichte, zur Stadtgeschichte bis 1900, zum Handwerk und zur Landwirtschaft mit Bauernstube sowie zu den großen Söhnen der Stadt, u. a. zum Leben und Werk des Kinderbuchautors Victor Blüthgen mit Originalausgaben seiner Werke
- Besichtigung der Sonderausstellung zum aktuellen „Jahr der Taufe“
- Besichtigung der Keller u. a. mit geöffneten Gefängniszellen
- Besteigung des Schlossturmes mit herrlichem Rundblick auf die Umgebung, u. a. Richtung Petersberg und Möblitz

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL WIRD MIT FRÜHSTÜCK; GRILLWÜRSTCHEN UND GETRÄNKEN GESORGT.

#### Gut Möblitz

mit

- Besichtigung des Museumspfades mit Ausstellung historischer landwirtschaftlicher und anderer alter Geräte u. a.:  
Trommel-Rübenschneider, Konservendbüchsenverschluss Abschnide- und Bördelmaschine, Heuwender, handbetriebene Häckselmaschine, Kultivator, Pflug, Hackmaschine für Stroh, Dreschmaschine (Breitdrescher) Typ „Erica“, Drillmaschine, Mähbinder mit Vorderwagen, Schleuderradroder, Kartoffellochmaschine, Wäschmangel, Buttermaschine, alte Waagen für Lebensmittel und Postpakete und als Besonderheit die

Historische Handdruckspritze

Baujahr: 1930, Hersteller: Firma Bräunert Feuerwehrgeschäfte-Fabrik Bitterfeld, Eigentümer: IG Lausigk,

fachgerecht aufgearbeitet durch den Förderverein bis zur Funktionsfähigkeit

im alten Speicher, der Remise und im Gutspark

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL STEHEN AUCH HIER SPEISEN UND GETRÄNKE BEREIT - DIE KAFFEESTUBE ÖFFNET AB 14.00 UHR.

### UND ALS RAHMENPROGRAMM

#### Das Kräuterfest

14.00 - 18.00 Uhr

im Gut Möblitz

organisiert von

**Birgit Müller „BASTELSTÜBCHEN“ und**

**Manuela Schöpke „TEXSTIL-KREATIVSHOP“**

15.00 Uhr Kleines Kino mit Peter Lustig „Der Unkrautgärtner“

16.00 Uhr Auftritt der Theatergruppe Möblitz

- Bastelstand
- Tierschau des Tierparadieses des Klostergutes Möblitz - Landwirt Udo Schulz
- Informationsstand der Löwen-Apotheke Zörbig
- Wissens-Quiz mit zwei Hauptgewinnen

#### Verkaufsstände

- Naturkosmetik
- Kräuter aus aller Welt
- Kräutertee und andere Genüsse
- Allerlei gesunde Biokost
- Herzhafte Leckereien
- Bücher
- Textiles & Keramik

Wir freuen uns auf viele Besucher und - dem Begriff der Jugend sind ja zum Glück keine direkten Grenzen gesetzt. Außerdem drängen sich bei Museumsrundgängen Jugenderinnerungen fast immer auf. In diesem Sinne - ein herzliches Willkommen!

Brigitta Weber für den Heimatverein Zörbig, Martina Vorsprecher für den Förderverein Gut Möblitz e. V., Birgit Müller & Manuela Schöpke

## Verschiedenes

### *Kinderfest im Gröbzigener Park*

**Donnerstag, 1. Juni 2006**

Beginn: 16.00 Uhr

Neben Bastelstand und Kinderspielen warten viele bunte Überraschungen!!!!

Veranstalter:

Stadtbibliothek & Jugendclub Gröbzig

... mit Unterstützung durch den Kindergarten „Pumuckl“ und die Gaststätte „Parkklause“



### **MKZ = Multikulturelles Zentrum sagt Danke für die Unterstützung und Erklärungen von Herrn Bresch**

Nach unserer Rückkehr aus Polen, bei der wir leider die geplante Jugendbegegnung für dieses Jahr aufgrund mangelnder finanzieller Unterstützung und auch aufgrund der erheblichen Baumaßnahmen rund ums Haus abgesagt hatten, konnte ich Kenntnis vom MZ Presseartikel nehmen.

Besonders möchten wir uns von der Freistellung der Straßenausbaukosten bei der Gemeinde Weißandt-Gölzau bedanken. Dies ist eine enorme Erleichterung für unsere Umsetzung des MKZ. Auch die Flächennutzungsplanänderung, welche uns nunmehr vollständig als Industriegebiet ausweist, ist für unser Vorhaben positiv zu bewerten.

Wir hoffen nun, dass die Hinweise des Landesverwaltungsamtes von der Gemeinde für den kommenden Bebauungsplan genutzt werden und unser Projekt als vermittelndes Objekt zwischen Industriegebiet und Wohngebiet mit unserem Gesamtkonzept ausgewiesen wird.

Dies ist möglich und die Gemeinde kann hierdurch eine „Pufferzone“ zwischen Industrie- und Wohngebiet erreichen. Wichtig dabei ist, dass die Übernachtungs- und Bewirtungsmöglichkeiten im Objekt sichergestellt werden kann.

Nur hierdurch kann das Ziel einer späteren Selbstfinanzierung des Objektes Erfolg haben. Nachdem Herr Bresch nochmals die Befürwortung des Gemeinderates im Artikel unterstrichen hat, dürfte die Umsetzung im Bebauungsplan nunmehr kein Hindernis sein.

Mit ca. 5000 Euro könnte das gesamte Objekt im Innenbereich und auch im Außenbereich auf einen relativ neuwertigen Stand gesetzt werden.

Darin enthalten wäre der komplette Fensteraustausch. Dieser steht auch grundsätzlich der strittigen Frage Denkmalschutz zunächst nicht im Wege. Erstes Ziel muss die Verbesserung der Ansicht, der Sicherung des Bauobjektes, Senkung der Betriebskosten und eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme der Nutzung sein.

Da das Denkmalamt bisher auch keine Mittel für eine denkmalgerechte Sanierung zur Verfügung stellt, müssen diese konkreten Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Schallschutzfenster wären wenn überhaupt erst zu einem viel späteren Zeitpunkt, und dann in Abstimmung mit dem Denkmalamt und der Finanzierung notwendig und nur soweit tatsächlich eine Notwendigkeit durch die Industrie gesetzt wird. Nach derzeitigen Infostand wären sie nicht unbedingt erforderlich.

Nach dem Artikel müssten nun eigentlich die bisherigen Behinderungen eingestellt werden und uns eine reale Chance zur schnellen Umsetzung gegeben werden.

Daher nochmals unseren Dank an die Gemeinderäte von Weißandt-Gölzau. Wir freuen uns auf eine positive offene Zusammenarbeit.

Wilfried Eimann

## Jagdgenossenschaft Reupzig

Der Vorstand

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Ich lade Sie zu unserer am Dienstag, d. 23.05.2006 um 19.00 Uhr im Gemeindesaal Reupzig stattfindenden Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Reupzig recht herzlich ein.

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben und im Verlauf dieser Zusammenkunft wird der Jagdpachtanteil an Sie ausgezahlt.

Weiterhin steht der Vorstand zu aufgeworfenen Fragen zur Verfügung und lädt Sie zu einem kleinen Imbiss ein.

Sollten Sie zu diesem Termin verhindert sein, so haben Sie die Möglichkeit, einen Vertreter schriftlich zu beauftragen, Ihre Rechte wahrzunehmen.

Ich hoffe auf Ihr Erscheinen.

Haase, Vorsitzender

## Programm zum „Anhalttag“ der Stadt Radegast

### Samstag, 20. Mai auf dem Marktplatz

- 14.00 Uhr Eröffnung des Anhalttages durch den Bürgermeister Zünftiger Anstich des „Mai-Bocks“ spendiert von der Köthener Brauerei
- 14.30 Uhr In den Räumen der Falschmünzerei Präsentation der Medaille 2006, Motiv „Dessau-Radegast-Köthener-Kleinbahn“ Münzprägung und Ausführungen zur Geschichte des Falschmünzers  
Vorstellung des Entwurfs zur Geschichtsbeschreibung der Stadt Radegast
- 15.30 Uhr Programm des „Heimat- und Trachtenvereins“ mit dem Chor Radegast und den „Cheerleaders des SV Schwarz-Gelb“  
Besichtigung der Heimatstube  
Kaffee & Kuchen sowie Leckerer vom Grill bieten unsere Vereine den Gästen an

### „Anhalttag“ der Stadt Radegast

In diesem Jahr findet der traditionelle „Anhalttag“ schon am Samstag, dem 20. Mai auf dem im frischen Frühlingsgrün stehenden Marktplatz statt. Der Startschuss erfolgt 14.00 Uhr durch den Bürgermeister, der dann zusammen mit der Brauerei ein Fass zünftigen „Mai-Bocks“ ansticht, das von der Köthener Brauerei GmbH spendiert wird.

Für Geschichtsinteressierte und fleißige Münzsammler wird ab 14.30 Uhr in den Räumen der Falschmünzerei die neue Medaille des Jahres 2006 präsentiert. In diesem Jahr zeigt die Vorderseite das Motiv des Radegaster Bahnhofs um 1940.

Auf der Rückseite ist der Streckenverlauf dargestellt. Ziel der Falschmünzerei ist es, an die geschichtlichen Hintergründe der am 30. Oktober 1896 feierlich eröffneten Dessau-Radegast-Köthener Bahn (DRKB), zu erinnern. Anlässlich des Jubiläums der Eröffnung der Kleinbahn vor 110 Jahren und der Außerdienststellung im Jahr 1946 wurde diese Münze entworfen.

Die Gedenkmedaille ist sicherlich nicht nur für Radegaster interessant, denn die Kleinbahn spielte auch für die an der Strecke liegenden Orte eine wichtige Rolle.

Natürlich nimmt der Falschmünzer in historischer Tracht Münzprägungen (Medaillen) in Reinzinn und Reinsilber mittels einer historischen Presse vor. Ebenfalls können sie vieles über die Geschichte der Kleinbahn erfahren. Eisenbahnliebhaber und interessierte Bürger werden auf ihre Kosten kommen. Ab 15.30 Uhr findet auf dem Marktplatz ein buntes Programm, gestaltet durch den Heimat- und Trachtenverein, den Chor und die Cheerleader des Sportvereins „Schwarz-Gelb“, statt.

Die Heimatstube kann auch in diesem Jahr besichtigt werden.

Die Vereine der Stadt Radegast bieten frischen Kaffee, hausgebackenen Kuchen aber auch Leckereien vom Grill an.

Wir wünschen allen Gästen und Besuchern unseres Anhalttages kurzweilige, vergnügliche Stunden.

- ANZEIGE -

### Möchten Sie Ihren Mitteilungstext veröffentlichen?

Wenden Sie sich dazu bitte immer direkt an die Verwaltung, die Annahme im Verlag oder über den Außendienstmitarbeiter ist leider nicht möglich. Gewerbliche und private Anzeigen können Sie weiterhin bei Ihrem zuständigen Außendienstmitarbeiter in Auftrag geben.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlag + Druck Linus Wittich KG Herzberg



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN  
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE  
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN  
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN  
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN  
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

## Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin  
**Karin Berger**  
berät Sie gern.



www.wittich.de

Funk: 01 71/4 14 40 35



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN  
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE  
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN  
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN  
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN  
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

## Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater  
**Hans Jürgen Hinze**  
berät Sie gern.



www.wittich.de

Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29